

Richtlinie
der Gemeinde Südharz
für die Vergabe von
Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen
Leistungen

Gliederung

1. Allgemeines
 - 1.1. Geltungsbereich
 - 1.2. Rechtsgrundlagen
 - 1.3. Vergabeausschuss
 - 1.4. Wertgrenzen
2. Richtlinie
 - 2.1. Vergaben nach VOB
 - 2.2. Vergaben nach VOL
 - 2.3. Vergaben nach VOF
3. Wettbewerbsformen
 - 3.1. Freihändige Vergabe
 - 3.2. Beschränkte Ausschreibung
 - 3.3. Öffentliche Ausschreibung
 - 3.4. EU-Vergaberecht
4. Aufteilung von Aufträgen
5. Vergabe von Honorarverträgen
6. Entscheidung über Zuschlagserteilung
7. Auftragserteilung
8. Einbeziehung Kämmerei
9. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkten Absprachen und bei Anzeigen
10. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption
11. Übergangsbestimmungen
12. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst alle Ämter und nachfolgenden Einrichtungen der Gemeinde Südharz.

Diese Richtlinie regelt alle Vergaben von Leistungen nach VOL, Bauleistungen nach VOB und die freiberuflichen Leistungen nach VOF.

1.2 Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

Gemeindeordnung LSA
Landeshaushaltsordnung
Gemeindehaushaltsordnung
Vergabegrundsätze des Innenministeriums des LSA
Vergabegrundsätze des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie LSA
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)
Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
Vergabeverordnung (VgV)
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
Mittelstandsförderungsgesetz LSA
Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
RdErl. des MW vom 07.09.2005, 15.06.2006, 22.11.2006 (Einführung der VOB und VOL)
RdErl. des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 02.03.1998, 28.04.2008, 30.06.2010 (VV zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption)
RdErl. des MW vom 09.08.2006 und 21.11.2008 – Bewerbererklärung
RdErl. des MW vom 08.12.2010

1.3 Vergabeausschuss

Als Vergabeausschuss im Sinne dieser Richtlinie sind die Gremien, denen durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten übertragen sind, zu verstehen.

In der Gemeinde Südharz ist der Vergabeausschuss der Bau- und Vergabeausschuss. Die Wertgrenzen welche die Auftragsunterzeichnung/-auslösung definieren, sind der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz zu entnehmen.

1.4 Wertgrenzen

Die festgelegten Wertgrenzen bei Vergaben von VOB, VOL und VOF gelten als Nettobeträge ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Eine Stückelung zusammengehöriger Lieferungen und Leistungen ist unzulässig.

Bei langfristigen Verträgen sind zur Beurteilung der Wertgrenzen die Gesamtkosten über die Vertragslaufzeit des Abschlusses entscheidend.

Dies betrifft insbesondere Planungs-, Unterhaltungs-, Miet-, Wartungs- und Leasingverträge.

Gem. Pkt. 8 dieser Richtlinie entscheidet die Kämmerei vor Einleitung des Vergabeverfahrens über Vorhaben des Vermögenshaushaltes.

2. Richtlinie

2.1. Vergaben nach VOB

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabeordnung und die Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB Teil A – in ihrer geltenden Fassung, die Richtlinie zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Dienstanweisung/Anwendungshinweise zur VV zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2.2. Vergaben nach VOL

Bei der Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) ist die Verdingungsordnung für Leistungen – VOL Teil A – in ihrer geltenden Fassung, die Richtlinie zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Dienstanweisung/Anwendungshinweise zur VV zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2.3. Vergaben nach VOF

Bei der Auftragserteilung von freiberuflichen Leistungen ist die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen –VOF – in ihrer geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3. Wettbewerbsformen

3.1 Freihändige Vergabe

Bei Reparatur- und Inspektionsaufträgen an den gemeindeeigenen Fahrzeugen, Geräten und Maschinen kann auf die Einholung von Angeboten verzichtet werden, wenn die Arbeiten in autorisierten Fachwerkstätten durchgeführt werden.

Im Havariefall (z.B. Totalausfall der Heizung im Winter) ist der Reparaturauftrag an die mit der Wartung betraute Firma sofort auszulösen. Sollte diese nicht erreichbar sein an eine andere möglichst ortsansässige Firma.

Bis zu einem Auftragswert von 500 € (Netto) gelten alle Leistungen wie Aufträge, Bestellungen, Beschaffungen und Reparaturen als so genannte Direktkäufe und können ohne Einholung weiterer Angebote beschafft werden § 3 (6) VOL/A.

Eine Bauleistung mit einem Auftragswert unter 10.000 € kann freihändig vergeben werden (§ 3 (5) letzter Satz VOB/A). Die Wertgrenze für Leistungen nach VOL/A soll entsprechend RdErl. des MW vom 08.12.2010 25.000 € nicht übersteigen.

Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt sind bei Aufträgen mehrere Angebote zum Preisvergleich einzuholen.

Hierbei sind vorrangig Firmen mit Sitz in der Gemeinde Südharz zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern die Gewerbeanmeldung dem anzufragenden Leistungsinhalt entspricht, die zur Angebotsabgabe vorgesehenen Bieter sind dem Bürgermeister mitzuteilen.

Zwischen den aufzufordernden Firmen ist nach Möglichkeit zu wechseln.

Gem. § 6 (3) Nr. 6 VOB/A ist vor Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen.

Es sollen nach Möglichkeit 3 Angebote eingeholt werden.

Bei der Beschaffung von Streugut sind lediglich 2 Angebote einzuholen.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen kann erfolgen für einen Auftragswert bis zu 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung, einen Auftragswert bis zu 150.000 € für Tief-, Verkehrswege und Ingenieurbau, einen Auftragswert bis zu 100.000 € für alle übrigen Baugewerke (§ 3 (3) VOB/A).

Beschränkte Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen richten sich nach den Regelungen des § 3 (4) VOB/A.

Bei der Vergabe mit einem Auftragswert von 25.000 € bis 50.000 € nach VOL/A ist davon auszugehen, dass eine Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder Bewerber einen unnötigen hohen Aufwand verursachen würde, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Von der beschränkten Ausschreibung kann abgewichen werden, wenn ein Vorliegen der Voraussetzungen gem. Pkt. 3.1 eine Freihändige Vergabe rechtfertigt oder eine Öffentliche Ausschreibung angezeigt ist.

Aufträge über den vorgenannten Wertgrenzen dürfen nur dann beschränkt ausgeschrieben werden, wenn aus sachlichen Gründen oder wegen der Eigenart der Leistung oder Lieferung hierfür die Voraussetzungen nach § 2 VOB/A oder § 3 (2) Satz 2 VOL/A gegeben sind.

Bei der Beschränkten Ausschreibung sind vorrangig Firmen mit Sitz in der Gemeinde Südharz zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern die Gewerbeanmeldung dem anzufragenden Leistungsinhalt entspricht und der Bieter für die Leistungserbringung geeignet ist.

Zwischen den aufzufordernden Firmen ist nach Möglichkeit zu wechseln.

Lieferungen und Leistungen, sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben (§ 2 (1) VOB/A und § 2 (1) VOL/A).

Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen, dies kann direkt über Abruf der Eintragung in der Liste für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder bei der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt erfolgen. (§ 6 (3) Nr. 1 und 2 VOB/A)

Gem. § 6 (3) Nr. 6 VOB/A hat die Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Abgabe des Angebotes zu erfolgen.

Bei einer beschränkten Ausschreibung sind nach § 6 (2) Nr. 2 VOB/A mindestens 3 geeignete Bewerber aufzufordern.

3.3 Öffentliche Ausschreibung

Die Öffentliche Ausschreibung hat den Vorrang und ist in der Regel anzuwenden.

Vergaben mit einem Auftragswert über den in den Punkten 3.1 und 3.2 aufgeführten Wertgrenzen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gem. 3.1 eine Freihändige Vergabe oder gem. Pkt. 3.2 eine Beschränkte Vergabe gerechtfertigt ist.

3.4 EU-Vergaberecht

Soweit die entsprechenden Schwellenwerte erreicht worden sind gelten die besonderen Vorschriften (a-Paragrafen der VOB/A und VOL/A; Anwendung der jeweils gültigen Schwellenwerte).

Sofern die in § 1 a VOB/A und VOL/A festgelegten Vergabegrenzen überschritten werden, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3 a VOB/A bzw. VOL/A.

Für die Entscheidung über die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes über die Auswahl des Verhandlungsverfahrens am Vergabevorgang/ - verfahren der zu beteiligenden Firmen gilt Nr. 6 dieser Richtlinie. Für Honoraraufträge gilt Nr. 5 dieser Richtlinie.

4. Aufteilung von Aufträgen

Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, ist nur dann abzuweichen, wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist.

Soweit dies möglich ist, sind mehrere Vergaben gleicher Art zu einem Auftrag zusammen zu fassen (z.B. Jahresverträge).

Lieferungen und Leistungen, sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben (§ 2 (1) VOB/A und § 2 (1) VOL/A).

5. Vergabe von Honorarverträgen

Alle Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen, stellen eine geistig freiberufliche Tätigkeit dar und müssen ab der entsprechenden Wertgrenze gem. § 2 Vergabeverordnung (VgV) nach VOL/A oder VOF ausgeschrieben werden.

Wird die Wertgrenze nicht erreicht, so können Honoraraufträge nach HOAI ohne die Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben werden.

Wird der in § 2 VgV genannte Schwellenwert erreicht, bestimmt sich das zu wählende Verfahren nach § 3 VOF.

Für die Vergabe von Honorarverträgen Gelten die in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

6. Entscheidung über die Zuschlagserteilung

Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Bürgermeister nach der Vorbereitung durch die entsprechenden Ämter und im Einvernehmen mit dem Bau- und Vergabeausschuss bzw. Gemeinderat über die Erteilung des Zuschlages.

Handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, obliegt die Entscheidung dem Bürgermeister.

Bei Aufträgen deren Wertgrenze 1.000 € nicht überschreiten entscheidet/beauftragt der Amtsleiter.

7. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung soll innerhalb der Zuschlagsfrist erfolgen. Vor Auftragserteilung ist die Billigung des zuständigen Gremiums einzuholen.

Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ist vor Auftragserteilung zu prüfen.

Aufträge sind grundsätzlich in Schriftform zu erteilen.

Für die Beauftragung von Nachtragsaufträgen gelten die gleichen Wertgrenzen wie für Aufträge (siehe Pkt. 6). Das Verbot der Aufteilung von Aufträgen gilt auch für Nachtragsaufträge.

Bei Notwendigkeit eines Nachtragsauftrages hat der Auftragnehmer die Preisangemessenheit nachzuweisen.

8. Einbeziehung Kämmerei

Für alle Vorhaben, deren Haushaltsansätze dem Vermögenshaushalt zuzuordnen sind, ist vor Beginn des Vergabeverfahrens (Veröffentlichung bzw. Versandt der Unterlagen) die Stellungnahme der Kämmerei einzuholen.

Für die Bearbeitungszeit sollten ca. 3 Werktage vorgesehen werden.

9. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkten Absprachen und bei Anzeigen

Bei Verdacht auf Preis- oder sonstige Abstimmungen haben die Ämter sofort den Bürgermeister zu informieren.

Zur nächstfolgenden Amtsleiterberatung ist die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Der Bau- und Vergabeausschuss ist zu informieren.

Dies trifft ebenfalls bei anonymen und offenen Anzeigen zu.

10. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

Zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption sind die Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, sowie die zugehörige Anweisung des Bürgermeisters der Gemeinde Südharz vom 31.08.2010 einzuhalten.

Dabei sind z.B. nachfolgende Schwerpunkte zu beachten:

- Sichere Verwahrung der Verdingungsunterlagen
- Regelung der Einbeziehung Dritter in die Vergabebehandlungen
- Durchsetzung des 4 Augen Prinzips bei allen Stufen des Vergabeverfahrens
- Durchführung des Wertungsverfahrens
- Festsetzung von Einzelbefugnissen zur Bieterauswahl und Zuschlagserteilung in Abhängigkeit von Wertgrenzen und der Art des Vergabeverfahrens.

11. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen gem. Pkt. 7. des RdErl. des MW vom 08.12.2010 finden in vollem Umfang Anwendung.

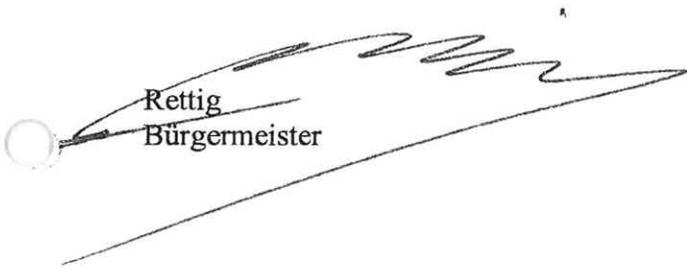
(VOB Beschränkte Ausschreibung bis 1 Mio € und Freihändige Vergabe bis 100.000 € möglich; VOL Beschränkte Ausschreibung bis 100.000 € und Freihändige Vergabe bis 100.000 € möglich.)

Diese Übergangsregelung ist befristet bis zum 31.12.2011.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Südharz, den *28.01.2011*


Rettig
Bürgermeister



Änderungen /Aktualisierungen Vergaberichtlinie

Gliederung

Punkt 2. Zentrale Vergabestelle kommt hinzu

1.1 Satz 2 Geltungsbereich

Alt: Diese Richtlinie regelt alle Vergaben von Leistungen nach VOL, Bauleistungen nach VOB und die freiberuflichen Leistungen nach VOF.

Neu: Diese Richtlinie regelt alle Vergaben von Leistungen nach VOL bzw. UVgO, Bauleistungen nach VOB und Vergaben nach VgV.

1.2. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

fällt weg: Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

kommt hinzu: Unterschwellenvergabeordnung (UvgO) (ab dem Inkrafttreten im LSA)

fällt weg: RdErl. des MW vom 08.12.2010 (Einführung der VOB, VOL und VOF, MBl. LSA Nr. 34/2010)

Alt: RdErl. des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 02.03.1998, 28.04.2008, 30.06.2010 (VV zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption)

Neu: RdErl. des MI, der Stk und der übrigen Ministerien vom 10.06.2016 - Z3.2-02080, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 21/2015, S. 344 (Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption)

Kommt hinzu: Auftragswertverordnung

1.4. Wertgrenzen

Satz 1:

Alt: Die festgelegten Wertgrenzen bei Vergaben von VOB, VOL und VOF gelten als Nettobeträge ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Neu: Die festgelegten Wertgrenzen bei Vergaben von VOB, VOL, UvgO und VgV gelten als Nettobeträge ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Satz 4:

Alt: Gem. Pkt. 8 dieser Richtlinie entscheidet die Kämmerer vor Einleitung des Vergabeverfahrens über Vorhaben des Vermögenshaushaltes.

Neu: Gem. Pkt. 8 dieser Richtlinie entscheidet die Kämmerer vor Einleitung des Vergabeverfahrens über Vorhaben nach Investitionsplan.

Neu: Punkt 2. Zentrale Vergabestelle

2.2.

Alt: Vergaben nach VOL

Neu: Vergaben nach VOL/**UvgO** (ab Inkrafttreten)

2.3

Alt: 2.3.Vergaben nach VOF

Neu: 2.3. **Vergaben von freiberuflichen Leistungen**

Alt: Bei der Auftragserteilung von freiberuflichen Leistungen ist die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen -VOF- in ihrer geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Neu: Bei der Auftragserteilung von freiberuflichen Leistungen ist das **geltende Haushaltsrecht** in ihrer geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

3 Vergabearten

3.1. Freihändige Vergabe

Abs. 3

Alt: Bis zu einem Auftragswert von 500 € (Netto) gelten alle Leistungen wie Aufträge, Bestellungen, Beschaffungen und Reparaturen als so genannte Direktkäufe und können ohne Einholung werterer Angebote beschafft werden § 3 (6) VOL/A.

Neu: Bis zu einem Auftragswert von 500 € (Netto) gelten alle Leistungen wie Aufträge, Bestellungen, Beschaffungen und Reparaturen als so genannte Direktkäufe und können ohne Einholung weiterer Angebote beschafft werden § 3 (6) VOL/A.

Bauleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3000 € ohne Umsatzsteuer gem. § 3a (4) VOB/A als Direktauftrag beschafft werden.

Ab Inkrafttreten der UVgO gelten bis zu einem Auftragswert von 1.000 € (Netto) alle Leistungen wie Aufträge, Bestellungen, Beschaffungen und Reparaturen als so genannte Direktkäufe und können ohne Einholung weiterer Angebote beschafft werden § 14 UVgO.

Abs. 4

Alt: Eine Bauleistung mit einem Auftragswert unter 10.000,00 € kann freihändig vergeben werden (§ 3 (5) letzter Satz VOB/A). Die Wertgrenze für Leistungen nach VOL/A soll entsprechend RdErl. des MW vom 08.12.2010 25.000 € nicht übersteigen.

Neu: Eine Bauleistung mit einem Auftragswert unter 10.000,00 € kann freihändig vergeben werden (§ 3a(3) letzter Satz VOB/A). Die Wertgrenzen für Leistungen nach VOL/A soll entsprechend der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach der VOL/A vom 16.12.2013 25.000,00 € nicht übersteigen.

Abs. 5:

Alt: Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt sind bei Aufträgen mehrere Angebote zum Preisvergleich einzuholen. Hierbei sind vorrangig Firmen mit Sitz in der Gemeinde Südharz zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern die Gewerbeanmeldung dem anzufragenden Leistungsinhalt entspricht, die zur Angebotsabgabe vorgesehenen Bieter sind dem Bürgermeister mitzuteilen.

Zwischen den aufzufordernden Firmen ist nach Möglichkeit zu wechseln.

Neu: Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt, sind bei Aufträgen mehrere Angebote zum Preisvergleich einzuholen. Hierbei sind vorrangig Firmen mit Sitz in der Gemeinde Südharz zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern die Gewerbeanmeldung dem anzufragenden Leistungsinhalt entspricht. Es ist beabsichtigt eine Vergabe-Firmenliste zu entwickeln. Zwischen den Unternehmen auf der Vergabe-Firmenliste ist nach Möglichkeit zu wechseln.

Abs. 6:

Alt: Gem. § 6 (3) Nr. 6 VOB/A ist vor Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen.

Neu: Gem. § 6b (5) VOB/A ist vor Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen.

Abs. 7:

Alt: Es sollen nach Möglichkeit 3 Angebote eingeholt werden. Bei der Beschaffung von Streugut sind lediglich 2 Angebote einzuholen.

Neu: Es sollen nach Möglichkeit 3 Angebote eingeholt werden.

3.2. Beschränkte Ausschreibung

Abs. 1:

Alt:(§ 3 (3) VOB/A)

Neu:(§ 3a (2) Nr. 1. VOB/A)

Abs.2:

Alt:.....§ 3 (4) VOB/A

Neu:..... § 3 Nr. 2 VOB/A

Abs. 3:

Alt:VOL/A.....

Neu:VOL/A bzw. UVgO –

Abs. 4

Alt: ...§ 2 VOB/A oder § 3 (2) Satz 2 VOL/A

Neu: ...§ 2 VOB/A oder § 3 (2) Satz 2 VOL/A bzw. § 8 (3) UVgO

Abs. 5:

Alt: Bei der Beschränkten Ausschreibung sind vorrangig Firmen mit Sitz in der Gemeinde Südharz zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern die Gewerbeanmeldung dem anzufragenden Leistungsinhalt entspricht und der Bieter für die Leistungserbringung geeignet ist.

Zwischen den aufzufordernden Firmen ist nach Möglichkeit zu wechseln.

Neu: Bei der beschränkten Ausschreibung sind vorrangig Firmen mit Sitz in der Gemeinde Südharz zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern die Gewerbeanmeldung dem anzufragenden Leistungsinhalt entspricht und der Bieter für die Leistungserbringung geeignet ist oder die Firmen sich auf der Vergaben-Firmenliste befinden. Zwischen den Unternehmen auf der Vergaben-Firmenliste ist nach Möglichkeit zu wechseln.

Abs. 6:

Alt: Lieferungen und Leistungen, sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben (§ 2 (1) VOB/A und § 2 (1) VOL/A).

Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen, dies kann direkt über Abruf der Eintragung in der Liste für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder bei der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt erfolgen. (§ 6 (3) Nr. 1 und 2 VOB/A)

Gem. § 6 (3) Nr. 6 VOB/A hat die Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Abgabe des Angebotes zu erfolgen.

Neu: Lieferungen und Leistungen, sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben (§ 2 (3) VOB/A und § 2 (1) VOL/A) bzw. § 2 UVgO.

Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit werden Selbstreinigungmaßnahmen berücksichtigt (§ 6a VOB/A).

Gem. § 6b (5) VOB/A hat die Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Abgabe des Angebotes zu erfolgen.

Abs. 7

Alt: Bei einer beschränkten Ausschreibung sind nach § 6 (2) Nr. 2 VOB/A mindestens 3 geeignete Bewerber aufzufordern.

Neu: Bei einer beschränkten Ausschreibung sind nach § 3b (3) VOB/A mindestens 3 geeignete Bewerber aufzufordern.

3.4 EU-Vergaberecht

Alt: Soweit die entsprechenden Schwellenwerte erreicht worden sind gelten die besonderen Vorschriften (a-Paragrafen der VOB/A und VOL/A; Anwendung der jeweils gültigen Schwellenwerte).

Sofern die in § 1 a VOB/A und VOL/A festgelegten Vergabegrenzen überschritten werden, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3 a VOB/A bzw. VOL/A.

Für die Entscheidung über die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes über die Auswahl des Verhandlungsverfahrens am Vergabevorgang/ - verfahren der zu beteiligenden Firmen gilt Nr. 6 dieser Richtlinie. Für Honoraraufträge gilt Nr. 5 dieser Richtlinie.

Neu: Soweit die gültigen Schwellenwerte erreicht worden sind, gelten die besonderen Vorschriften der EU-Paragrafen der VOB/A, VOL/A und VgV.

Sofern festgelegten Vergabegrenzen überschritten werden, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 119 GWB.

Die Entscheidung über die Verfahrensart trifft, nach Vorschlag durch das Fachamt/Vergabestelle, das nach Hauptsatzung zuständige politische Gremium vgl. § 119 GWB.

4. Aufteilung von Aufträgen

Alt: Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, ist nur dann abzuweichen, wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist.

Soweit dies möglich ist, sind mehrere Vergaben gleicher Art zu einem Auftrag zusammen zu fassen (z.B. Jahresverträge).

Lieferungen und Leistungen, sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben (§ 2 (1) VOB/A und § 2 (1) VOL/A).

Neu: Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, ist nur dann abzuweichen, wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist.

Soweit dies möglich ist, sind mehrere Vergaben gleicher Art zu einem Auftrag zusammen zu fassen (z.B. Jahresverträge).

Lieferungen und Leistungen, sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben (§ 2 (1-3) VOB/A und § 2 (1) VOL/A).

5. Vergabe von Honorarverträgen

Alt: Alle Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen, stellen eine geistig freiberufliche Tätigkeit dar und müssen ab der entsprechenden Wertgrenze gem. § 2 Vergabeverordnung (VgV) nach VOL/A oder VOF ausgeschrieben werden.

Neu: Alle Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen, stellen eine geistig freiberufliche Tätigkeit dar und müssen ab dem entsprechendem Schwellenwert gem. § 73 ff. Vergabeverordnung (VgV) ausgeschrieben werden. Unterhalb der Schwellenwerte sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die gültige HOAI anzuwenden und mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Ab Inkrafttreten der UVgO ist diese anzuwenden.

Wegfall Abs. 2, 3

Abs. 4

Alt: Für die Vergabe von Honorarverträgen gelten die in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

Neu: Für die **Beauftragung** von Honorarverträgen gelten die festgelegten Wertgrenzen in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung.

6. Entscheidung über die Zuschlagserteilung

Alt: Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der Bürgermeister nach der Vorbereitung durch die entsprechenden Ämter und im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss gemäß Hauptsatzung bzw. dem Gemeinderat über die Erteilung des Zuschlages

Neu: Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, erteilt der Bürgermeister nach Entscheidung des zuständigen politischen Gremiums gemäß Hauptsatzung den Auftrag über Beschaffungen und Leistungen gem. VOB, VOL, VgV, UVgO sowie Beschaffungen und Leistungen nach Haushaltsrecht.

Fällt weg: Handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, obliegt die Entscheidung dem Bürgermeister.

Alt: Bei Aufträgen deren Wertgrenze 1.000 € nicht überschreiten entscheidet/beauftragt der Amtsleiter.

Neu: Bei Aufträgen deren Wertgrenze 1.000 € nicht überschreiten kann der Amtsleiter eine Entscheidung über den Zuschlag treffen.

Neu: Soweit es sich um Geschäfte der laufendenden Verwaltung gem. Hauptsatzung § 10 Satz 2 handelt entscheidet der Bürgermeister über die Zuschlagserteilung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören beispielsweise:

- Reparaturen
- Ersatzbeschaffungen
- Regelmäßige, wiederkehrende Beschaffungen
- Beschaffungen zur Sicherstellung sämtlicher Dienstleistungen der Gemeinde
-

7. Auftragserteilung

Alt: Die Auftragserteilung soll innerhalb der Zuschlagsfrist erfolgen. Vor Auftragserteilung ist die Billigung des zuständigen Gremiums einzuholen

Neu: Die Auftragserteilung soll innerhalb der Zuschlagsfrist erfolgen. Vor Auftragserteilung ist die Billigung des zuständigen politischen Gremiums einzuholen, sofern erforderlich.

Abs. 5 entfällt.

8. Einbeziehung Kämmerei

Alt: Für alle Vorhaben, deren Haushaltsansätze dem Vermögenshaushalt zuzuordnen sind, ist vor Beginn des Vergabeverfahrens (Veröffentlichung bzw. Versandt der Unterlagen) die Stellungnahme der Kämmerei einzuholen.

Für die Bearbeitungszeit sollten ca. 3 Werktage vorgesehen werden.

Neu: Für alle Vorhaben, deren Haushaltsansätze **dem Investitionsplan** zuzuordnen sind, ist vor Beginn des Vergabeverfahrens (Veröffentlichung bzw. Versandt der Unterlagen) die Stellungnahme der Kämmerei einzuholen.

Für die Bearbeitungszeit sollten ca. 3 Werktage vorgesehen werden.

10. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

Alt: Zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption sind die Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, sowie die zugehörige Anweisung des Bürgermeisters der Gemeinde Südharz vom 31.08.2010 einzuhalten.

Dabei sind z.B. nachfolgende Schwerpunkte zu beachten:

- Sichere Verwahrung der Verdingungsunterlagen
- Regelung der Einbeziehung Dritter in die Vergabebhandlungen
- Durchsetzung des 4 Augen Prinzips bei allen Stufen des Vergabeverfahrens
- Durchführung des Wertungsverfahrens
- Festsetzung von Einzelbefugnissen zur Bieterauswahl und Zuschlagserteilung in Abhängigkeit von Wertgrenzen und der Art des Vergabeverfahrens.

Neu: : Zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption sind die Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, sowie die zugehörige Anweisung des Bürgermeisters der Gemeinde Südharz **in der aktuellsten Fassung** einzuhalten.

11. Übergangsbestimmungen

Fällt weg

Neu: 12. Sonderregelungen

Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - Ausgabe 2019 - zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-Cov-2-Pandemie (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom 13.05.2020, gültig bis 01.01.2022.

1. VOL/A

**Beschränkte Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb:
Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 214.000,00 € netto.**

Freihändige Vergaben:

Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 214.000,00 € netto.

2. VOB/A

Beschränkte Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb:

Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 5,35 Millionen € netto.

Freihändige Vergaben:

Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 2,5 Millionen € netto.

Ab einem Auftragswert von 10.000,00 € netto sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Richtlinie

der Gemeinde Südharz

**für die Vergabe von
Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen
Leistungen**

Gliederung

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Geltungsbereich**
 - 1.2. Rechtsgrundlagen**
 - 1.3. Vergabeausschuss**
 - 1.4. Wertgrenzen**
- 2. Zentrale Vergabestelle**
- 3. Richtlinie**
 - 3.1. Vergaben nach VOB**
 - 3.2. Vergaben nach VOL / UVgO**
 - 3.3. Vergaben von freiberuflichen Leistungen**
- 4. Vergabearten**
 - 4.1. Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe**
 - 4.2. Beschränkte Ausschreibung**
 - 4.3. Öffentliche Ausschreibung**
 - 4.4. EU-Vergaberecht**
- 5. Aufteilung von Aufträgen**
- 6. Vergabe von Honorarverträgen**
- 7. Entscheidung über Zuschlagserteilung**
- 8. Auftragserteilung**
- 9. Einbeziehung Kämmerei**
- 10. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkten Absprachen und bei Anzeigen**
- 11. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption**
- 12. Sonderregelungen**
- 13. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst alle Ämter und nachfolgenden Einrichtungen der Gemeinde Südharz.

Diese Richtlinie regelt alle Vergaben von Leistungen nach VOL bzw. UVgO, Bauleistungen nach VOB, Vergaben nach VgV und freiberufliche Leistungen nach Haushaltsrecht.

1.2. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

Gemeindeordnung LSA

Landeshaushaltsordnung

Gemeindehaushaltsordnung

Vergabegrundsätze des Innenministeriums des LSA

Vergabegrundsätze des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie LSA

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)

Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) - (ab dem Inkrafttreten im LSA)

Vergabeverordnung (VgV)

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)

Mittelstandsförderungsgesetz LSA

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

RdErl. des MW vom 07.09.2005, 15.06.2006, 22.11.2006 (Einführung der VOB und VOL)

RdErl. des MI, der Stk und der übrigen Ministerien vom 10.06.2016 - Z3.2-02080, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 21/2015, S. 344 (Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption)

RdErl. des MW vom 09.08.2006 und 21.11.2008 – Bewerbererklärung

Auftragswertverordnung (AwVO)

1.3. Vergabeausschuss

Als Vergabeausschuss im Sinne dieser Richtlinie sind die Gremien, denen durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten übertragen sind, zu verstehen.

In der Gemeinde Südharz ist der Vergabeausschuss der jeweilig nach Hauptsatzung zuständige Ausschuss. Die Wertgrenzen welche die Auftragsunterzeichnung/-auslösung definieren, sind der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz zu entnehmen.

1.4. Wertgrenzen

Die festgelegten Wertgrenzen bei Vergaben von VOB, VOL, UVgO, VgV und freiberuflichen Leistungen gelten als Nettobeträge ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Eine Stückelung zusammengehöriger Lieferungen und Leistungen ist unzulässig, wenn dadurch eine erforderliche öffentliche Ausschreibung verhindert wird.

Bei langfristigen Verträgen sind zur Beurteilung der Wertgrenzen die Gesamtkosten über die Vertragslaufzeit des Abschlusses entscheidend.

Dies betrifft insbesondere Planungs-, Unterhaltungs-, Miet-, Wartungs- und Leasingverträge.

Gem. Pkt. 8 dieser Richtlinie entscheidet die Kämmerei vor Einleitung des Vergabeverfahrens über Vorhaben nach Investitionsplan.

2. Zentrale Vergabestelle

Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind ausschließlich über die zentrale Vergabestelle abzuwickeln.

Die Fachämter haben spätestens 14 Tage vor Veröffentlichung bzw. Versand der Ausschreibung folgende Unterlagen und Informationen über das beabsichtigte Vergabeverfahren der Vergabestelle einzureichen und unter dem entsprechenden Projekt im Laufwerk abzuspeichern:

1. Beschluss zur Einleitung des Vergabeverfahrens des entsprechenden politischen Gremiums, wenn dieser für das Verfahren notwendig ist.
2. Leistungsverzeichnis zuzüglich eventueller Pläne, Zeichnungen, Bildmaterialien und zusätzlicher Beschreibungen.
3. Vorläufiger Zeitplan und bei Fördermaßnahmen Kopie des Zuwendungsbescheides.
4. Liste möglicher Bieter bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren.

Aufgaben der zentralen Vergabestelle sind insbesondere:

1. Wahl des Vergabeverfahrens bzw. Zustimmung zum vorgeschlagenen Vergabeverfahren
2. Einholung der Freigabe zur Einleitung des Vergabeverfahrens von der Kämmerei
3. Einfluss auf die Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren bzw. Abänderung der Bieterlisten unter Berücksichtigung der Vergabe-Firmenliste
4. Zentrale Zusammenstellung (Formblätter) und Versand bzw. Veröffentlichung der Bieterunterlagen
5. Dokumentation aller Verfahrensschritte in Verbindung mit den vorgesehenen Formblättern.
6. Anlegen einer Vergabeakte.
7. Sammlung und Verwahrung der Angebote unter Verschluss
8. Submission

Die Leitung des Eröffnungstermins hat durch die Vergabestelle zu erfolgen. Die zweite Person (Schriftführer/in) ist durch einen zweiten Mitarbeiter/in der Vergabestelle oder einem Sachbearbeiter/in aus dem Bau-/Ordnungsamt sicherzustellen. Diese/r kann wechseln und ist spätestens kurz vor Eröffnungstermin festzulegen.

Personen, die mit der Planung und der Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der betreffenden Bauüberwachung/Auftragsabwicklung beschäftigt sind, sollen möglichst nicht an der Submission beteiligt sein.

9. Formale Prüfung der eingereichten Angebote auf Vollständigkeit und ggf. Nachforderung benötigter Unterlagen. Die fachliche und rechnerische Prüfung obliegt den Fachämtern.
10. Vorbereitung der Vorlage des Vergabebeschlusses für das zuständige politische Gremium mit Zuarbeit der entsprechenden Fachämter.
11. Versenden eventueller Absageschreiben an die unterlegenen Bieter.
12. Bearbeitung eventueller Vergabebeschwerden/Nachprüfverfahren.
13. Abschluss des Vergabeverfahrens (Zuschlag, Aufhebung)
14. Termin- und Fristenüberwachung.
15. Veröffentlichung der Zuschlagserteilung gem. § 20 Abs. 3 VOB/A.

Im gesamte Vergabeverfahren gilt das Vieraugenprinzip.

Die Vertretung der Vergabestelle übernehmen die für die jeweiligen Vergabeverfahren zuständigen Fachämter.

3. Richtlinie

3.1. Vergaben nach VOB

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabeordnung und die Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB Teil A – in ihrer geltenden Fassung, die Richtlinie zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Dienstanweisung/Anwendungshinweise zur VV zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3.2. Vergaben nach VOL und UVgO (ab Inkrafttreten)

Bei der Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) ist die Verdingungsordnung für Leistungen – VOL Teil A – in ihrer geltenden Fassung bzw. ab Inkrafttreten die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlich Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO), die Richtlinie zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen und die Dienstanweisung/Anwendungshinweise zur VV zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

3.3. Vergaben von freiberuflichen Leistungen

Bei der Auftragserteilung von freiberuflichen Leistungen (vor Inkrafttreten der UVgO) ist das geltende Haushaltsrecht in ihrer geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

4. Vergabearten

4.1. Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe

Bei Reparatur- und Inspektionsaufträgen an den gemeindeeigenen Fahrzeugen, Geräten und Maschinen kann auf die Einholung von Angeboten verzichtet werden, wenn die Arbeiten in autorisierten Fachwerkstätten durchgeführt werden.

Im Havariefall (z.B. Totalausfall der Heizung im Winter) ist der Reparaturauftrag an die mit der Wartung betraute Firma sofort auszulösen. Sollte diese nicht erreichbar sein an eine andere möglichst ortsansässige Firma.

Bis zu einem Auftragswert von 500 € (Netto) gelten alle Leistungen wie Aufträge, Bestellungen, Beschaffungen und Reparaturen als so genannte Direktkäufe und können ohne Einholung weiterer Angebote beschafft werden § 3 (6) VOL/A. Bauleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3000 € ohne Umsatzsteuer gem. § 3a (4) VOB/A als Direktauftrag beschafft werden.

Ab Inkrafttreten der UVgO gelten bis zu einem Auftragswert von 1.000 € (Netto) alle Leistungen wie Aufträge, Bestellungen, Beschaffungen und Reparaturen als so genannte Direktkäufe und können ohne Einholung weiterer Angebote beschafft werden § 14 UVgO.

Eine Bauleistung mit einem Auftragswert unter 10.000,00 € kann freihändig vergeben werden (§ 3a (3) letzter Satz VOB/A). Die Wertgrenze für Leistungen nach VOL/A soll entsprechend der Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der VOL/A vom 16.12.2013 25.000 € nicht übersteigen.

Soweit für den Auftrag mehr als ein Unternehmen in Betracht kommt sind bei Aufträgen mehrere Angebote zum Preisvergleich einzuholen.

Hierbei sind vorrangig Firmen mit Sitz in der Gemeinde Südharz zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern die Gewerbeanmeldung dem anzufragenden Leistungsinhalt entspricht. Es ist beabsichtigt eine Vergabe-Firmenliste zu entwickeln. Zwischen den Unternehmen auf der Vergabe-Firmenliste ist nach Möglichkeit zu wechseln.

Gem. § 6b (5) VOB/A ist vor Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen.

Es sollen nach Möglichkeit 3 Angebote eingeholt werden.

4.2. Beschränkte Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen kann erfolgen für einen Auftragswert bis zu 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung, einen Auftragswert bis zu

150.000 € für Tief-, Verkehrswege und Ingenieurbau, einen Auftragswert bis zu 100.000 € für alle übrigen Baugewerke (§ 3a (2) Nr. 1. VOB/A).

Beschränkte Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen richten sich nach den Regelungen des § 3 Nr. 2 VOB/A.

Bei der Vergabe mit einem Auftragswert von 25.000 € bis 50.000 € nach VOL/A bzw. UVgO ist davon auszugehen, dass eine Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder Bewerber einen unnötigen hohen Aufwand verursachen würde, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Von der beschränkten Ausschreibung kann abgewichen werden, wenn ein Vorliegen der Voraussetzungen gem. Pkt. 3.1 eine Freihändige Vergabe rechtfertigt oder eine Öffentliche Ausschreibung angezeigt ist.

Aufträge über den vorgenannten Wertgrenzen dürfen nur dann beschränkt ausgeschrieben werden, wenn aus sachlichen Gründen oder wegen der Eigenart der Leistung oder Lieferung hierfür die Voraussetzungen nach § 2 VOB/A oder § 3 (2) Satz 2 VOL/A bzw. § 8 (3) UVgO gegeben sind.

Bei der Beschränkten Ausschreibung sind vorrangig Firmen mit Sitz in der Gemeinde Südharz zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern die Gewerbeanmeldung dem anzufragenden Leistungsinhalt entspricht und der Bieter für die Leistungserbringung geeignet ist oder die Firmen sich auf der Vergabe-Firmenliste befinden. Zwischen den Unternehmen auf der Vergaben-Firmenliste ist nach Möglichkeit zu wechseln.

Lieferungen und Leistungen, sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben (§ 2 (3) VOB/A und § 2 (1) VOL/A bzw. § 2 UVgO.)

Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit werden Selbstreinigungsmaßnahmen berücksichtigt (§ 6a VOB/A).

Gem. § 6b (5) VOB/A hat die Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Abgabe des Angebotes zu erfolgen.

Bei einer beschränkten Ausschreibung sind nach § 3b (3) VOB/A mindestens 3 geeignete Bewerber aufzufordern.

4.3. Öffentliche Ausschreibung

Die Öffentliche Ausschreibung hat den Vorrang und ist in der Regel anzuwenden.

Vergaben mit einem Auftragswert über den in den Punkten 4.1 und 4.2 aufgeführten Wertgrenzen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gem. 4.1 eine Freihändige Vergabe oder gem. Pkt. 4.2 eine Beschränkte Vergabe gerechtfertigt ist.

4.4. EU-Vergaberecht

Soweit die gültigen Schwellenwerte erreicht worden sind, gelten die besonderen Vorschriften der EU-Paragrafen der VOB/A, VOL/A und VgV.

Sofern die festgelegten Vergabegrenzen überschritten werden, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 119 GWB.

Die Entscheidung über die Verfahrensart trifft, nach Vorschlag durch das Fachamt/Vergabestelle, das nach Hauptsatzung zuständige politische Gremium vgl. § 119 GWB.

5. Aufteilung von Aufträgen

Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, ist nur dann abzuweichen, wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist. Soweit dies möglich ist, sind mehrere Vergaben gleicher Art zu einem Auftrag zusammen zu fassen (z.B. Jahresverträge).

Lieferungen und Leistungen, sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben (§ 2 (1-3) VOB/A und § 2 (1) VOL/A).

6. Vergabe von Honorarverträgen

Alle Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen, stellen eine geistig freiberufliche Tätigkeit dar und müssen ab dem entsprechendem Schwellenwert gem. § 73 ff. Vergabeverordnung (VgV) ausgeschrieben werden. Unterhalb der Schwellenwerte sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die gültige HOAI anzuwenden und mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Ab Inkrafttreten der UVgO ist diese anzuwenden.

Für die Beauftragung von Honorarverträgen gelten die festgelegten Wertgrenzen in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung.

7. Entscheidung über die Zuschlagserteilung

Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, erteilt der Bürgermeister nach Entscheidung des zuständigen politischen Gremiums gemäß Hauptsatzung den Auftrag über Beschaffungen und Leistungen gem. VOB, VOL, VgV, UVgO sowie Beschaffungen und Leistungen nach Haushaltsrecht.

Bei Aufträgen deren Wertgrenze 1.000 € netto nicht überschreiten kann der Amtsleiter eine Entscheidung über den Zuschlag treffen.

Soweit es sich um Geschäfte der laufendenden Verwaltung gem. Hauptsatzung § 10 Satz 2 handelt entscheidet der Bürgermeister über die Zuschlagserteilung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören beispielsweise:

- Reparaturen
- Ersatzbeschaffungen
- Regelmäßige, wiederkehrende Beschaffungen
- Beschaffungen zur Sicherstellung sämtlicher Dienstleistungen der Gemeinde

8. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung soll innerhalb der Zuschlagsfrist erfolgen. Vor Auftragserteilung ist die Billigung des zuständigen politischen Gremiums einzuholen, sofern erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ist vor Auftragserteilung zu prüfen.

Aufträge sind grundsätzlich in Schriftform zu erteilen.

Für die Beauftragung von Nachtragsaufträgen gelten die gleichen Wertgrenzen wie für Aufträge (siehe Pkt. 7). Das Verbot der Aufteilung von Aufträgen gilt auch für Nachtragsaufträge.

9. Einbeziehung Kämmerei

Für alle Vorhaben, deren Haushaltsansätze dem Investitionsplan zuzuordnen sind, ist vor Beginn des Vergabeverfahrens (Veröffentlichung bzw. Versandt der Unterlagen) die Stellungnahme der Kämmerei einzuholen.

Für die Bearbeitungszeit sollten ca. 3 Werktage vorgesehen werden.

10. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkten Absprachen und bei Anzeigen

Bei Verdacht auf Preis- oder sonstige Abstimmungen haben die Ämter sofort den Bürgermeister zu informieren.

Zur nächstfolgenden Amtsleiterberatung ist die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Der Bau- und Vergabeausschuss ist zu informieren.

Dies trifft ebenfalls bei anonymen und offenen Anzeigen zu.

11. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

Zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption sind die Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, sowie die zugehörige Anweisung des Bürgermeisters der Gemeinde Südharz in der aktuellsten Fassung einzuhalten.

Dabei sind z.B. nachfolgende Schwerpunkte zu beachten:

- Sichere Verwahrung der Verdingungsunterlagen
- Regelung der Einbeziehung Dritter in die Vergabehandlungen

- Durchsetzung des 4 Augen Prinzips bei allen Stufen des Vergabeverfahrens
- Durchführung des Wertungsverfahrens
- Festsetzung von Einzelbefugnissen zur Bieterauswahl und Zuschlagserteilung in Abhängigkeit von Wertgrenzen und der Art des Vergabeverfahrens.

12.Sonderregelungen

Verordnung über die Auftragswerte nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - Ausgabe 2019 - zur Ankurbelung der Wirtschaft wegen der SARS-Cov-2-Pandemie (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom 13.05.2020, gültig bis 01.01.2022.

1. VOL/A

Beschränkte Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb:
Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 214.000,00 € netto.

Freihändige Vergaben:
Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 214.000,00 € netto.

2. VOB/A

Beschränkte Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb:
Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 5,35 Millionen € netto.

Freihändige Vergaben:
Zulässig bis zu einem Auftragswert unterhalb von 2,5 Millionen € netto.

Ab einem Auftragswert von 10.000,00 € netto sind mindestens drei Angebote einzuholen.

13.Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Südharz, den

Rettig
Bürgermeister